

STATUTEN

1. Name und Sitz

Unter dem Namen «Seevogtey» besteht seit 6. Juni 1997 mit Sitz in Sempach ein gemeinnütziger, politisch ungebundener und überkonfessioneller Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB.

2. Zweck

¹ Der Verein engagiert sich für Mütter mit Kindern, die vorübergehend in einer Notlage sind. Zudem bietet er Familien ergänzende Kinderbetreuung in der Region an.

² Der Verein erfüllt seine Aufgaben, indem er

- mit dem Mütterhaus ein mittelfristiges Brückenangebot betreibt. Selbstständiges Wohnen für Mütter mit Kindern soll mit gezielter individueller Begleitung geübt werden können
- das Kinderhaus als Kindertagesstätte für Klein- und Schulkinder führt
- Tageseltern rekrutiert, ausbildet und begleitet und Betreuungsplätze für Kinder in diesen Tagesfamilien vermittelt
- andere Unterstützungen, z.B. Ferienbetreuung, anbietet, die dem Grundsatz von Absatz 1 entsprechen
- zur Qualitätssicherung bei seiner Tätigkeit Standards anerkannter Fachverbände einhält.

3. Finanzierung

¹ Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

² Der Verein finanziert sich durch:

- Beiträge der Mitglieder
- Pensions- und Betreuungsbeiträge
- Beiträge von öffentlichen und privaten Institutionen
- Erträge aus Vereinsaktivitäten
- Spenden und Vermächtnisse
- Leistungsvereinbarungen mit Gemeinden
- Vereinbarungen mit Firmen und Institutionen

4. Mitgliedschaft; Gönnerinnen - Gönner

¹ Vereinsmitglied ist, wer den Zweck des Vereins unterstützt, als:

Natürliche Personen:

- Mitgliedschaft als Paar
- Mitgliedschaft als Einzelperson

Juristische Personen und Personengesellschaften:

- Firmen und Unternehmen

Die Mitgliedschaft wird durch Bezahlung des Jahresbeitrags oder durch die Mitarbeit im Vorstand des Vereins erworben.

² Gönnerinnen und Gönner haben kein Stimm- und Wahlrecht, können aber an der Generalversammlung teilnehmen.

³ Die Mitgliedschaft erlischt bei Nichtbezahlen des Jahresbeitrags oder durch schriftliche Kündigung.

⁴ Der Vorstand kann ein Vereinsmitglied, nachdem er es angehört hat, ohne Angabe von Gründen ausschliessen.

5. Organisation

5.1 Generalversammlung

¹ Ordentliche und ausserordentliche Generalversammlungen können sowohl im Präsenzverfahren als auch in schriftlicher Form im Sinne einer Urabstimmung durchgeführt werden. Über die Form entscheidet der Vorstand.

² Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich auf Einladung des Vorstands im ersten Halbjahr statt. Die Einladung wird den Mitgliedern unter Angabe der Traktanden mindestens drei Wochen vor dem Versammlungstermin zugestellt.

³ Der Vorstand kann nach Bedarf ausserordentliche Generalversammlungen einberufen.

⁴ Ein Fünftel der Mitglieder kann schriftlich unter Angabe des zu behandelnden Traktandums bei der Präsidentin oder beim Präsidenten die Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung verlangen.

⁵ Die Generalversammlung hat folgende Befugnisse:

- Wahl des Vorstands, der Präsidentin oder des Präsidenten des Vorstands sowie der Revisionsstelle
- Genehmigung der Jahresrechnung
- Genehmigung des Budgets
- Festsetzung der Jahresbeiträge
- Beschlussfassung über Anträge des Vorstands und der Mitglieder
- Änderung der Statuten
- Auflösung des Vereins.

5.2 Vorstand

¹ Der Vorstand besteht aus fünf bis sieben Mitgliedern. Mit Ausnahme der Präsidentin oder des Präsidenten konstituiert er sich selbst.

² Die Amtsdauer beträgt vier Jahre. Die Vorstandsmitglieder sind wieder wählbar.

³ Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen, erledigt alle Geschäfte, die nach Statuten nicht der Generalversammlung zugewiesen sind, und vollzieht die Beschlüsse der Generalversammlung.

⁴ Er kann Kompetenzen an die Betriebsleitung mittels Pflichtenheft, Vorstandsbeschluss oder Organisationsreglement delegieren. Er kann zudem Aufgaben an Arbeitsgruppen oder einzelne Mitglieder oder Aussenstehende übertragen und überwacht deren Ausführung.

⁵ Die Mitglieder des Vorstandes unterstehen der Schweigepflicht

⁶ Der Vorstand legt die Zeichnungsberechtigung fest.

5.3 Revisionsstelle

¹ Die Generalversammlung wählt als Revisionsstelle zwei bis drei Rechnungsrevisorinnen bzw. Rechnungsrevisoren. Deren Amtsdauer beträgt vier Jahre. Sie sind wieder wählbar. Anstelle der Rechnungsrevisorinnen bzw. Rechnungsrevisoren kann die Generalversammlung jährlich eine externe Revisionsstelle bestimmen.

² Die Revisionsstelle prüft die vom Vorstand behandelte Jahresrechnung und erstattet einen Bericht und Antrag zuhanden der Generalversammlung

³ Sie unterstehen der Schweigepflicht.

5.4 Beschlussfassung

¹ Beschlüsse in der Generalversammlung und im Vorstand werden mit einfachem Mehr der anwesenden Stimmberechtigten bzw. der abgegebenen Stimmen gefasst. Für die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der Anwesenden erforderlich. Bei Stimmengleichheit hat die oder der Vorsitzende den Stichentscheid.

² Wahlen und Abstimmungen finden in der Regel offen statt. An der Generalversammlung kann der Vorstand oder ein Drittel der Anwesenden geheime Wahlen und Abstimmungen verlangen.

³ Über Geschäfte, die nicht traktandiert sind, kann ein Generalversammlungsbeschluss nur gefasst werden, wenn der entsprechende Antrag mindestens 10 Tage vor der Generalversammlung bei der Präsidentin oder beim Präsidenten schriftlich gestellt worden ist.

6. Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins ist das Vereinsvermögen einer Institution mit ähnlicher Zielsetzung zur Verfügung zu stellen.

7. Inkrafttreten

Diese Statuten sind an der Generalversammlung vom 1. Mai 2024 genehmigt worden (Änderung von Art. 5.1 Abs. 1 und Art. 5.4 Abs. 1). Sie ersetzen jene vom 11. Mai 2022. Sie werden auf den 1. Juli 2024 in Kraft gesetzt.

Caroline Koller
Co-Präsidentin Verein Seevogtey

Alois Widmer
Co-Präsident Verein Seevogtey